



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Präsidentin des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-3/1559 UK
31.01.2021

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
II.1-BS4363.O/706

München, 26. April 2021
Telefon: 089 2186 2667

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Anne Franke, Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, vom 23.03.2021
„Position der Staatsregierung zu FFP2-Masken im
Unterrichtsgeschehen“**

Anlage: 1 GMS vom 31.03.2021

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die im Betreff genannte Anfrage beantworte ich in Abstimmung mit dem
Staatsministerium für Gesundheit und Pflege wie folgt:

*1. Wie viele Gesundheitsämter in Bayern haben das Angebot gemacht,
dass Schüler*innen, die FFP2-Maske tragen, von der Quarantäne
ausgenommen sind?*

In dem in der Anlage beigefügten Schreiben des Staatsministeriums für
Gesundheit und Pflege (StMGP) an die Gesundheitsämter vom 31.03.2021
zum „Tragen von FFP2-Masken und KP1-Einstufung“ wird ausdrücklich
darauf hingewiesen, dass das Tragen von FFP2-Masken nicht per se zu
einem Verzicht auf eine etwaige Quarantäneverpflichtung führen kann.

Somit besteht seitens der Gesundheitsämter keine Grundlage für ein derartiges Angebot.

*2. Wie beurteilt die Staatsregierung das Tragen von FFP2-Masken von Minderjährigen – insbesondere Schüler*innen unter 15 Jahren?*

Auch bei Kindern und Jugendlichen können FFP2-Masken gegenüber medizinischem Mund-Nasen-Schutz zu einem erhöhten Selbstschutz durch ihre aerosolfilternde Wirkung führen, wenn sie richtig getragen werden. Da die dauerhaft korrekte Trageweise jedoch je nach Alter der Kinder schwierig sein kann, wird im Rahmenhygieneplan Schulen (Nr. III.6.8) das Tragen von medizinischem Mund-Nasen-Schutz empfohlen.

3. Hat die Staatsregierung andere Erkenntnisse bzw. wissenschaftliche Untersuchungen, die der Empfehlung der DGKJ widersprechen und die Unbedenklichkeit von FFP2-Masken für Kinder und Jugendliche bestätigen können?

Es liegen keine weiteren Erkenntnisse vor.

4. Was tut die Staatsregierung, um dem offenbar bestehenden Mangel an Forschungen zu einer möglichen Belastung von FFP2-Masken mit flüchtigen organischen Kohlenwasserstoffen, Mikroplastik oder Schadstoffen abzuhelpen?

Hinsichtlich der Bedenken, dass die FFP2-Masken generell Formaldehyd enthalten, liegen dem Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) und insbesondere der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) keine Hinweise vor. Aktuell hat sich auch die Stiftung Warentest mit FFP2-Masken beschäftigt. Dabei wurden die Masken auch auf Formaldehyd hin untersucht. Es gab keine Beanstandung. <https://www.test.de/Masken-Welcher-Mund-Nasen-Schutz-hilft-am-besten-gegen-Corona-5692592-0/#id5722701>

Prinzipiell empfiehlt das LGL Masken, die einen Eigengeruch aufweisen, nicht zu tragen und beim Hersteller oder Inverkehrbringer zu reklamieren. Siehe dazu auch die Hinweise des Deutschen Allergie- und Asthmabundes <https://www.daab.de/blog/2021/01/corona-pandemie-schadstoffe-in-schutzmasken/>.

Weitere Informationen zu Formaldehyd, dessen Verwendung, anderer im Vergleich zu FFP2-Masken deutlich höherer ausgesetzter Exposition und rechtlicher Vorgaben – beispielsweise für Bedarfsgegenstände – finden Sie unter https://www.lgl.bayern.de/produkte/bedarfsgegenstaende/bg_koerperkontakt/formaldehyd_verbraucherprodukte.htm#gehalte.

Da partikelfiltrierende Halbmasken seit vielen Jahren auf dem Markt sind und als persönliche Schutzausrüstung für die Dauer einer Arbeitsschicht verwendet werden, wären größere Probleme im Zusammenhang mit der Benutzung dieser Masken bereits im Rahmen des Arbeitsschutzes aufgetreten und hätten in diesem Zusammenhang auch erkannt werden müssen.

5. Gibt es Überlegungen – anders als bisher – den Schulen konkrete Vorgaben zu machen, was maximale Tragedauer bzw. Tragepausen betrifft, so dass zumindest die Empfehlungen des RKI hinsichtlich der durchgehenden Tragedauer von FFP2-Masken erfüllt werden?

Da es an bayerischen Schulen keine, auch keine indirekte FFP2-Maskenpflicht gibt, sind solche Vorgaben nicht geplant. Im Rahmenhygieneplan Schulen wird auf die Empfehlung zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes seitens der Schülerinnen und Schüler hingewiesen.

Überdies müssen unabhängig von der Art der Mund-Nasen-Bedeckung nach Nr. III.6.7 des Rahmenhygieneplans Schulen auch während des Unterrichts, der schulischen Ganztagsangebote bzw. der Mittagsbetreuung Tragepausen/Erholungsphasen gewährleisten. Schülerinnen und

Schülern ist es etwa erlaubt, die Mund-Nasen-Bedeckung kurzfristig auf den Pausenflächen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist. Ferner dürfen Schülerinnen und Schüler während einer Stoßlüftung im Klassenzimmer (vgl. Nr. III.4.3) die Mund-Nasen-Bedeckung für die Dauer der Stoßlüftung und während der Schulpausen, wenn gelüftet wird, am Sitzplatz im Klassenzimmer abnehmen.

6. Vor dem Hintergrund, dass Schulen bislang selbst über die Durchführung des Sportunterrichts mit Maske entscheiden dürfen, welche konkrete Empfehlung gibt die Staatsregierung in dieser Hinsicht den Schulen?

Dem Rahmenhygieneplan Schulen sind unter Nr. III.7.2 u. a. folgende Vorgaben zum Thema Sportunterricht zu entnehmen:

„Sportunterricht findet unter den allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Rahmenhygieneplans statt. Im Innenbereich sind sportpraktische Inhalte zulässig, soweit dabei ein Tragen von MNB zumutbar/möglich ist. Eine Sportausübung im Freien ist zu bevorzugen, soweit die Witterungsbedingungen eine Betätigung im Freien erlauben. Im Freien ist eine Sportausübung ohne MNB möglich, soweit der Mindestabstand von 1,5 m unter allen Beteiligten eingehalten werden kann.

(...)

Der Auswahl geeigneter Unterrichtsinhalte kommt bei der Sportausübung mit MNB besondere Bedeutung bei (insb. keine hochintensiven Dauerbelastungen, geeignete Pausengestaltung). Die durch die Fachlehrpläne Sport gegebenen Gestaltungsmöglichkeiten sind zielgerichtet auszuschöpfen. Weitere Hinweise zur Durchführung von Sportunterricht mit MNB sind auf der Homepage der Bayerischen Landesstelle für den Schulsport eingestellt

(http://www.laspo.de/index.asp?b_id=557&k_id=28573).“

7. Wie möchte die Staatsregierung sicherstellen, dass Kinder, die in Quarantäne sind (weil sie z.B. keine FFP2-Maske getragen haben), trotzdem beschult werden?

In Frage 1 wurde bereits mitgeteilt, dass das Tragen bzw. Nichttragen einer FFP2-Maske keinesfalls zwingend einen Ausschluss bzw. Nichtausschluss von der Quarantäneverpflichtung bedeutet. Schülerinnen und Schüler, die sich in Quarantäne befinden, nehmen im Wege des Distanzunterrichts am Unterrichtsgeschehen teil. Befindet sich die gesamte Klasse in Quarantäne, erfolgt ohnehin für alle Schülerinnen und Schüler die Unterrichtung im Wege des Distanzunterrichts. Sind lediglich einzelne Schülerinnen und Schüler in Quarantäne, ist anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls in geeigneter Weise auf Basis entsprechender Distanzangebote dafür Sorge zu tragen, dass die Schülerinnen und Schüler am Unterrichtsgeschehen teilhaben können.

*8. Wenn Gesundheitsämter nur Schüler*innen mit FFP2-Maske von Quarantänen ausnehmen, Schüler*innen ohne solche Masken aber in Quarantäne müssen, gehen diese Ämter davon aus, dass die bisherigen Schutzmaßnahmen wie Abstandhalten, Lüften, OP-Masken keinen ausreichenden Schutz vor Ansteckung darstellen?*

Das korrekte Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen, egal welcher Art, ist auch weiterhin ein Baustein der Schutzmaßnahmen in Schulen und besteht neben den weiteren infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen der AHA+L-Regel, also Abstand halten, Einhalten der Hygieneregeln (u. a. Händewaschen bzw. -desinfektion, Beachtung der Husten- und Niesetikette) und dem Lüften. Hinsichtlich der Entscheidung über Quarantänemaßnahmen darf auf die Antworten zu den vorausgehenden Fragen verwiesen werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Prof. Dr. Michael Piazzolo
Staatsminister